

Hinweise zum Bildungsurlaub

Bildungsurlaub ist der gesetzlich verbrieft Anspruch auf Weiterbildung für Arbeitnehmer/-innen während der Arbeitszeit. Dabei gelten in den Bundesländern unterschiedliche Gesetze. Da Bildungsurlaub einen Rechtsanspruch gegenüber Ihrem Arbeitgeber betrifft, ist entscheidend, wo Sie arbeiten, evtl. auch, wo der Firmensitz ist.

Das NRW-Gesetz kennt keine Einzelanerkennungen von Veranstaltungen, sondern nur von "nach dem AWBG anerkannten Veranstaltern". Grundsätzlich gelten Veranstaltungen dann als anerkannt, wenn sie die formalen Bedingungen (Dauer, Veranstaltungsort, Thema) erfüllen.

§ 1 - Grundsätze

(1) Arbeitnehmerweiterbildung erfolgt über die Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung in anerkannten Bildungsveranstaltungen bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(2) Arbeitnehmerweiterbildung dient der beruflichen und der politischen Weiterbildung sowie deren Verbindung.

(3) Berufliche Arbeitnehmerweiterbildung fördert die berufsbezogene Handlungskompetenz der Beschäftigten und verbessert deren berufliche Mobilität. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt. Bildungsinhalte, die sich nicht unmittelbar auf eine ausgeübte berufliche Tätigkeit beziehen, sind eingeschlossen, wenn sie in der beruflichen Tätigkeit zumindest zu einem mittelbar wirkenden Vorteil des Arbeitgebers verwendet werden können.

(4) Politische Arbeitnehmerweiterbildung verbessert das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und fördert damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=8&ugl_nr=800&bes_id=3853&aufgehoben=N&menu=1&sg=0

Die IHK-Akademie Ostwestfalen ist als Bildungsträger nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) eine anerkannte Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung. Den entsprechenden Bescheid haben wir mit Wirkung vom 01.07.2014 von der Bezirksregierung Detmold erhalten.

Für einige unserer Veranstaltungen können Sie Bildungsurlaub beantragen, sofern insbesondere die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 AWbG erfüllt sind:

§ 5 des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG):

(5) Arbeitnehmerweiterbildung kann nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen werden, die in der Regel an mindestens fünf, in Ausnahmefällen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Innerhalb zusammenhängender Wochen kann Arbeitnehmerweiterbildung auch für jeweils einen Tag in der Woche in Anspruch genommen werden, sofern bei der Bildungsveranstaltung inhaltliche und organisatorische Kontinuität gegeben ist.

(6) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Teilnahme an der Arbeitnehmerweiterbildung nachzuweisen. Die für den Nachweis erforderliche Bescheinigung ist vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszustellen.

§ 9 des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG):

(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes müssen

- 1. den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 bis 4 entsprechen,**
- 2. von Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung durchgeführt werden, die nach § 10 anerkannt sind,*
- 3. allen Arbeitnehmern zugänglich sein und*
- 4. in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.*

Sie dürfen nicht überwiegend einzelbetrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die Teilnahme kann von fachlichen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=8&ugl_nr=800&bes_id=3853&aufgehoben=N&menu=1&sg=0

Bitte prüfen Sie die Voraussetzungen im Detail.

Den vollständigen Gesetzestext sowie einen ausführlichen Leitfaden zum Bildungsurlaub in NRW finden Sie z. B. unter <https://recht.nrw.de> Stichwort AWBG im Internet.